

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/7686 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7842, 12/7910 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes **und anderer Gesetze**

A. Problem

Die Richtlinie 94/5/EU zu einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung (Differenzbesteuerung) für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten ist in nationales Recht umzusetzen.

In nationales Recht umzusetzen sind auch die Richtlinie 94/4/EG zur Höchstgrenze für steuerfreie Verkäufe an Bord von Seeschiffen oder Flugzeugen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr und die Richtlinie 93/89/EWG zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgendes vorsieht:

— Einführung der Differenzbesteuerung für Gebrauchtgegenstände über gebrauchte Kraftfahrzeuge hinaus, für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten.

- Anhebung der umsatzsteuerlichen Höchstgrenze für steuerfreie Verkäufe an Bord von Schiffen oder Flugzeugen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 115 DM auf 170 DM pro Person und Reise.
- Einschränkung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht für bestimmte Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs, die in den anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind.

Von den vom Ausschuß empfohlenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist vor allem auf die Regelung hinzuweisen, die sicherstellen soll, daß Filme, die weder pornographisch noch gewaltverherrlichend sind, in aller Regel wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Beibehaltung der allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätze für den Handel mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten.

D. Kosten

- Die Einführung der Differenzbesteuerung für den Handel mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten verursacht Steuerausfälle von rd. 100 Mio. DM/Jahr.
- Die durch die Differenzbesteuerung für den Handel mit den übrigen Gebrauchtgegenständen entstehenden Steuerausfälle sind nicht quantifizierbar.
- Die vom Ausschuß empfohlene Regelung, die sicherstellen soll, daß Filme, die weder pornographisch noch gewaltverherrlichend sind, in aller Regel wieder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 10 Mio. DM/Jahr.
- Die übrigen Maßnahmen haben nur minimale finanzielle Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/7686, 12/7842 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen.

Bonn, den 16. Juni 1994

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Wilfried Seibel

Gerhard Schüßler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Gesetze
— Drucksachen 12/7686 und 12/7842 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6 000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1 a. In § 1 Abs. 2 a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

0 a) In Nummer 1 Buchstabe c werden im Einleitungssatz die Worte „bis zum 31. Dezember 1994“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„3. die folgenden sonstigen Leistungen:

a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen, die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen

aa) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden oder

bb) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft beziehen und die Kosten für die Leistungen in der Bemessungsgrundlage für diese Einfuhr enthalten sind. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;

b) die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;

c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist, wenn der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen.

Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.

b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eines Schiffes“ die Worte „im Seeverkehr“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Soweit hiernach keine Mengenbeschränkung gegeben ist, gilt die Steuerbefreiung nur, wenn das Entgelt für die Lieferungen pro Person und Reise 170 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „die Umsätze“ die Worte „und die Vermittlung der Umsätze“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ die Worte „und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ angefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird in der Einleitung der Klammerhinweis „(§ 4 Nr. 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.
- c) unverändert
3. unverändert
4. unverändert
- 4a. In § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Buchstabe a werden jeweils die Worte „im Inland“ durch die Worte „im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- 4b. In § 12 Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 2)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4)“ ersetzt.
- 4c. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) Die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden.“
- 4d. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4)
- die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie
- innergemeinschaftliche Warenbewegungen (§ 18a Abs. 3)
- gesondert zu erklären.“
- b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
- „Für die Angabe der innergemeinschaftlichen Warenbewegung gilt § 18a Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen oder innergemeinschaftlichen Warenbewegungen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen.“

e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

5. § 25a wird wie folgt gefaßt:

„§ 25a

Differenzbesteuerung

(1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer ist ein Wiederverkäufer. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.
2. Die Gegenstände wurden an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert. Für diese Lieferung wurde
 - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben oder
 - b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.
3. Die Gegenstände sind keine Edelsteine (aus Positionen 71.02 und 71.03 des Zolltarifs) oder Edelmetalle (aus Positionen 71.06, 71.08, 71.10 und 71.12 des Zolltarifs).

(2) Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:

1. Kunstgegenstände (Nummer 53 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder Antiquitäten (Position 97.06 des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat,

oder

5. § 25a wird wie folgt gefaßt:

„§ 25a

Differenzbesteuerung

- (1) unverändert

- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Kunstgegenstände, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.

Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.

(3) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 gilt als Einkaufspreis der Wert im Sinne des § 11 Abs. 1 zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 schließt der Einkaufspreis die Umsatzsteuer des Lieferers ein.

(4) Der Wiederverkäufer kann die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Steuer ist mit dem allgemeinen Steuersatz nach § 12 Abs. 1 zu berechnen. Die Steuerbefreiungen, ausgenommen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), bleiben unberührt. Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die gesondert ausgewiesene Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.

(6) Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Wiederverkäufers zu ersehen sein müssen

1. die Verkaufspreise oder die Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
2. die Einkaufspreise und
3. die Bemessungsgrundlagen nach den Absätzen 3 und 4.

Wendet der Wiederverkäufer neben der Differenzbesteuerung die Besteuerung nach den all-

(3) unverändert

(4) Der Wiederverkäufer kann die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gemeinen Vorschriften an, hat er getrennte Aufzeichnungen zu führen.

(7) Es gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung

a) auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch eines Gegenstandes, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstandes an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,

b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1 b Abs. 2 und 3.

2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.

3. Die Anwendung des § 3 c und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a) sind bei der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.

(8) Der Wiederverkäufer kann bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung verzichten, soweit er Absatz 4 nicht anwendet. Bezieht sich der Verzicht auf die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände, ist der Vorsteuerabzug frühestens in dem Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die Steuer für die Lieferung entsteht."

(7) Es gelten folgende Besonderheiten:

1. unverändert

2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den **Erwerber im Sinne des § 1 a Abs. 1** die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.

3. unverändert

(8) unverändert

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1994 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 000 Kilogramm, die nach Artikel 5 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 279 S. 32) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind; dies gilt nicht für Fälle der Nummer 3;“.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **24. Mai 1994** (BGBl. I S. **1102**), wird wie folgt gefaßt:

„2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

- „10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung von Artikel 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung zur *Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern* zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, Nr. 3 und Nr. 4 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

- „10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung von Artikel 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4, **Nr. 4a und Nr. 4d Buchstabe d und e** sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 1 Nr. 4c tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher, Wilfried Seibel und Gerhard Schübler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/7686 — wurde dem Finanzausschuß in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1994 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Haushaltsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7842 — wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1994 denselben Ausschüssen überwiesen wie die Koalitionsinitiative. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 15. Juni 1994 behandelt, der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage am 16. Juni 1994 beraten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vom Bundesrat am 10. Juni 1994 im ersten Durchgang behandelt worden.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Schwergewicht des Gesetzentwurfs — Drucksachen 12/7686, 12/7842 — ist die Einführung der Differenzbesteuerung für Gebrauchtgegenstände über gebrauchte Kraftfahrzeuge hinaus sowie für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten. Für gebrauchte Kraftfahrzeuge gilt die Differenzbesteuerung bereits seit dem 1. Juli 1990 (bisheriger § 25a UStG). Wie bei diesen soll bei den übrigen Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ein Unternehmer von einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten erworben hat, künftig nur noch die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dabei ist grundsätzlich der Regelsteuersatz anzuwenden.

Mit der Einführung der Differenzbesteuerung für die genannten Gegenstände wird die Richtlinie 94/5/EG zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in nationales Recht umgesetzt. Zu dieser Umsetzung gehört auch eine Neufassung des Begriffs neuer Fahrzeuge, der künftig dann vorliegen soll, wenn die Fahrzeuge nicht mehr als sechs Monate in Betrieb waren oder nicht mehr als 6 000 km zurückgelegt haben.

Umgesetzt werden soll mit dem Gesetzentwurf auch die Richtlinie 94/4/EG, durch die die Höchstgrenze für steuerfreie Verkäufe an Bord von Schiffen oder Flugzeugen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von

derzeit 115 DM pro Person und Reise angehoben wurde. Von der Umsatzsteuer befreit sind danach künftig Verkäufe, deren Gesamtwert den Betrag von 170 DM nicht übersteigt.

Der Gesetzentwurf zielt weiter auf eine Befreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Umsatzsteuer. Mit dieser Maßnahme sollen Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmer gegenüber entsprechenden Unternehmern in anderen Mitgliedstaaten der EU vermieden werden.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG in nationales Recht. Sie schränkt den Steuergegenstand insofern ein, als zwar das Halten ausländischer Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen während des Inlandaufenthalts im Grundsatz nach wie vor der deutschen Kraftfahrzeugsteuer unterliegen soll, Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 000 kg davon jedoch ausgenommen werden sollen. Aufgrund der bestehenden bilateralen Kraftfahrzeugsteuer-Abkommen wird diese Rechtsänderung in der Praxis jedoch kaum zu einer vom geltenden Recht abweichenden kraftfahrzeugsteuerlichen Behandlung der in Betracht kommenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen führen.

Im Finanzverwaltungsgesetz soll aufgrund des Gesetzentwurfs das Bundesamt für Finanzen als zuständige Behörde für die Erteilung von Bescheinigungen bestimmt werden, die als Nachweis für bestimmte in anderen Mitgliedstaaten der EU zu gewährende Umsatzsteuerbefreiungen dienen.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — BR-Drucksache 484/94 (Beschuß) — hat dem Finanzausschuß bei der Beratung des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7686 — ebenso wie die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung vorgelegen. Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Er hat jedoch vorgeschlagen, in den Entwurf eine weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes aufzunehmen, durch die Umsätze innerhalb des Gebiets, um das das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden soll (Ausdehnung des Küstenmeers auf 12 Seemeilen), vom räumlichen Anwendungsbereich der Umsatzsteuer ausgenommen werden sollen.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse**a) Innenausschuß**

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

5. Ausschußempfehlung

Der Gesetzentwurf ist im federführenden Finanzausschuß auf breite Zustimmung gestoßen. Zu den Ausschußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Ergänzt hat der Ausschuß den Gesetzentwurf um eine Regelung, die sicherstellt, daß Filme, die weder pornographischen noch gewaltverherrlichenden Inhalt haben, in aller Regel wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Diese Maßnahme ist darin begründet, daß die Einschränkung der Steuerermäßigung für Filme durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) zu z. T. unerwünschten Auswirkungen geführt hat. Die Steuerermäßigung kann danach auch entfallen, wenn es sich nicht um jugendgefährdende Filme handelt.

Der Ausschuß empfiehlt eine Neufassung der Ermäßigungsvorschrift, nach der alle Filme, die zur Vorführung in der Öffentlichkeit durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zugelassen werden, und die vor 1970 erstaufgeführten Filme ermäßigt besteuert werden. Diese Fassung gewährleistet, daß Filme pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts von der Steuerermäßigung ausgeschlossen bleiben, weil solche Filme nach den Prüfgrundsätzen der FSK keine Kennzeichnung nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erhalten. Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

- Der ursprüngliche Gesetzentwurf sieht in § 25a Abs. 4 UStG aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit vor, bei Gegenständen mit Einkaufspreisen bis zu 500 DM die Besteuerungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus den Einkaufs- und Verkaufspreisen eines Besteuerungszeitraums zu ermitteln. Der Ausschuß empfiehlt, diese Betragsgrenze zur weiteren Vereinfachung auf 1 000 DM anzuheben.

— Der Ausschuß hat ausführlich die Behandlung der Veräußerung sicherungsübereigneter Gegenstände durch Kreditinstitute erörtert. Er hat zustimmend die Darlegungen der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß auch diese Verkäufe nach dem Wortlaut des § 25a Abs. 1 UStG der Differenzbesteuerung unterliegen. Die Kreditinstitute sind insoweit als Wiederverkäufer anzusehen.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes**Zur neuen Nummer 1a (§ 1 Abs. 2a UStG)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 neuer Buchstabe oa (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c UStG)

Die zum 1. Januar 1994 neu eingefügte Vorschrift sieht die Befreiung von bestimmten Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, der Begutachtung derartiger Gegenstände und der mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden inländischen Beförderungen (Vor- und Nachläufe) sowie selbständige Nebenleistungen hierzu (z. B. Beladen, Entladen) vor. Durch die Steuerbefreiung sollen das ansonsten notwendige Vorsteuer-Vergütungsverfahren und Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmer vermieden werden, die eintreten können, wenn die bezeichneten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten steuerpflichtig wären.

Die Befreiung wurde bis Ende 1994 befristet, weil der Rat der Europäischen Union mit Entscheidung vom 22. Dezember 1993 — 94/8/EG — (ABl. EG 1994 Nr. L 7 S. 13) die Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie neun andere Mitgliedstaaten, auf der Grundlage von Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie ermächtigt hat, die genannte Befreiung nur bis zu diesem Datum einzuführen. Diese Befristung wird gestrichen.

Der Rat hatte sich verpflichtet, bis Ende 1994 die 6. EG-Richtlinie so zu vereinfachen, daß die genannten Leistungen generell im Land des Leistungsempfängers besteuert werden sollen. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 9. März 1994 zur Änderung der 6. EG-Richtlinie (ABl. EG 1994

Nr. C 107 S. 7) enthält u. a. eine Regelung, nach der Vor- und Nachläufe sowie Nebenleistungen hierzu wie entsprechende innergemeinschaftliche Leistungen behandelt werden sollen. Eine Regelung für Be- und Verarbeitungen an beweglichen körperlichen Gegenständen enthält der Vorschlag dagegen nicht. Die Beratungen auf Gemeinschaftsebene haben gezeigt, daß mit einer Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 in nationales Recht derzeit nicht gerechnet werden kann. Die EG-Mitgliedstaaten sind sich deshalb einig, daß die Steuerbefreiungen auch über den 31. Dezember 1994 bis zu einer entsprechenden Änderung der 6. EG-Richtlinie verlängert werden müssen, um negative Auswirkungen für die Unternehmer zu vermeiden. Die Bundesrepublik Deutschland wird so rechtzeitig Maßnahmen zur EG-rechtlichen Absicherung der Gesetzesänderung einleiten, daß die Entscheidung des Rates über die Weiterführung der von der Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme vor dem 1. Januar 1995 getroffen werden kann.

*Zur neuen Nummer 4a (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4
Buchstabe a UStG)*

Durch die Änderung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Buchstabe a UStG werden die Kosten für die Vermittlung einer Lieferung und die Kosten für die Beförderung eines Gegenstandes bis zum ersten Bestimmungsort in der Gemeinschaft in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr einbezogen. Diese Regelung ergänzt die Neufassung des § 4 Nr. 3 UStG. Sie dient insbesondere der Vermeidung der steuerlichen Erfassung ausländischer Beförderungsunternehmer und der Vermeidung von Vorsteuervergütungs-Verfahren.

Die Änderung erfolgt im Vorgriff auf die im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 9. März 1994 (ABl. EG 1994 Nr. C 107 S. 7) enthaltene Änderung von Artikel 11 Teil B Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie. Auf einen solchen Vorgriff haben sich alle Mitgliedstaaten in der Sache bereits verständigt.

Zur neuen Nummer 4b (§ 12 Abs. 1 UStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

*Zur neuen Nummer 4c (§ 12 Abs. 2 Nr. 7
Buchstabe b UStG)*

Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b durch Artikel 30a des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl. 1993 I S. 944) sollten jugendgefährdende Filme von der Steuerermäßigung ausgenommen werden. Es werden die Auswertung und Vorführung sämtlicher Filme, die nicht für Jugendliche unter 18. Jahren freigegeben sind, mit dem Regelsteuersatz von derzeit 15 v. H. besteuert. Durch die Änderung entfiel allerdings auch die Steuerermäßigung für die Vorführung nicht jugendgefährdender Filme, die zum einen vor Einfüh-

rung der Kennzeichnungspflicht hergestellt wurden, zum anderen gekennzeichnet werden mußten, aber wegen ihres offensichtlich nicht jugendgefährdenden Inhalts nicht gekennzeichnet werden.

Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b wird erreicht, daß vor 1970 erstaufgeführte Filme, die nach heutigen Maßstäben in der Regel nicht jugendgefährdend sind, mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 v. H. besteuert werden.

Filme, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet sind, dürfen vor Jugendlichen unter 18. Jahren nicht öffentlich vorgeführt werden. Diese Kennzeichnung, die die beschränkte öffentliche Vorführung erlaubt, setzt aber nach den Prüfgrundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft voraus, daß die Filme weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte haben. Die Kennzeichnung dient also neben dem Jugendschutz auch dem Erwachsenenschutz, daher kann auch hier der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

*Zur neuen Nummer 4d (§ 18b Satz 1 und 3 bis 6
UStG)*

Die Ergänzungen des § 18b UStG sind für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Besteuerung sowie der ordnungsgemäßen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen notwendig.

Die Ergänzung des § 18b Satz 1 UStG sowie der neue Satz 3 stellen sicher, daß die Angaben über innergemeinschaftliche Warenbewegungen in Umsatzsteuer-Voranmeldung und -erklärung mit denen in den entsprechenden zusammenfassenden Meldungen übereinstimmen.

Durch den neuen Satz 5 wird der Unternehmer zur Abgabe von berichtigten Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen auch in den Fällen verpflichtet, in denen seine Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen und Warenbewegungen unzutreffend sind, ohne daß dies mit der Gefahr einer Verkürzung der Umsatzsteuer einhergeht oder auf einer Änderung der Bemessungsgrundlage beruht.

Die neue Fassung von Satz 6 ergibt sich als Folge der vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 25a UStG)

Zu Absatz 4

Zur weiteren Vereinfachung hält es der Ausschuß für zweckmäßig, die Grenze für die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz von 500 DM auf 1 000 DM hinaufzusetzen.

Zu Absatz 7 Nr. 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Artikel 3 — Änderung des Finanzverwaltungs-
gesetzes**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Folgeänderung wegen Änderung des Artikels 1 Nr. 2.
Inkrafttretensregelung für Artikel 1 Nr. 4 a, 4 c und 4 d.

Bonn, den 16. Juni 1994

Detlev von Larcher
Berichterstatler

Wilfried Seibel

Gerhard Schüßler

